

10 Argumente gegen neue Internetsteuer

BVT-Initiative „Keine Rundfunkgebühren auf das Internet“

Initiative des Bundesverbandes Technik des Einzelhandels e.V. (BVT) gegen § 5 (3) Rundfunkgebührenstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8./15. Oktober 2004.

§ 5 (3)

Für neuartige Rundfunkempfangsgeräte (insbesondere Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können) im nicht ausschließlich privaten Bereich ist keine Rundfunkgebühr zu entrichten, wenn

1. *die Geräte ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken zuzuordnen sind und*
2. *andere Rundfunkempfangsgeräte dort zum Empfang bereitgehalten werden.*

Werden ausschließlich neuartige Rundfunkempfangsgeräte, die ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken zuzuordnen sind, zum Empfang bereitgehalten, ist für die Gesamtheit dieser Geräte eine Rundfunkgebühr zu entrichten.

Die geplante neue Gebührenpflicht ist nutzungs fremd, wirtschafts- und technologiefeindlich.

1. Die neue **Internetsteuer belastet den Einzelhandel**. Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen mit internetfähigen PCs, die bisher kein Rundfunkgerät in ihrem Geschäft betreiben, fallen unter die neue Gebührenpflicht. Filialunternehmen müssen für jeden Standort eine separate Gebühr entrichten. Derzeit nutzen über 75 Prozent der Einzelhandelsunternehmen das Internet für geschäftliche Zwecke. Bei mittelständischen Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter 2,5 Millionen Euro liegt dieser Anteil bei 74 Prozent.
2. **Internet ist kein Rundfunk**: Die theoretische Möglichkeit einer Übertragung von Inhalten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks über das interaktive Kommunikationsmedium Internet macht es auch nicht dazu. Internet- und Rundfunktechnologie unterscheiden sich grundlegend.
3. **Keine Notwendigkeit und rechtliche Grundlage für Internet-Verbreitung**: Die Einspeisung beziehungsweise Bereitstellung von Inhalten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in oder über das Internet entspricht nicht dem grundgesetzlichen Auftrag der Anstalten. Die Informationspflicht kann und wird über den Rundfunk sowie seine technologische Verbreitung auskömmlich und flächendeckend heute und auf lange Sicht erfüllt.
4. **Flächendeckung für eine Grundversorgung ist ohne Internet gewährleistet**: Bei 39,1 Mio. Haushalten in Deutschland (Quelle: Statistisches Bundesamt) und 33,6 Mio. gebührenpflichtigen und 3,15 Mio. gebührenbefreiten TV-Geräten (Quelle: GEZ) ist eine vollständige Flächendeckung gegeben. Jeder Deutsche hat die Möglichkeit, über mindestens einen der etablierten Verbreitungswege TV-Programme zu empfangen.
5. **Verzerrung des Wettbewerbs**: Durch die Bereitstellung von Informationen im Internet, insbesondere von aktuellen Informationen in Text, Bild, Ton, Videodateien und Live-Videostreams, treten die **gebührenfinanzierten** Anstalten in Wettbewerb zu gewerblichen Anbietern, die ihre Finanzierung auf Basis von **Wettbewerbsbedingungen** sicherstellen müssen. Das widerspricht dem Auftragsumfang der Anstalten und auch dem berechtigten Tätigkeitsspektrum aus nationaler und europäischer Sicht.
6. **Keine Gebühr ohne Nutzung**: Das Prinzip einer Kopplung der Gebührenpflicht an die rein technische Möglichkeit des Empfangs ist überholt. Die Multifunktionalität hybrider Geräte sowie die vielfältige Nutzungsmöglichkeit von Datenübertragungswegen (Breitband, Wireless etc.) würde künftig eine unzählige Menge von Geräten rundfunkgebührenpflichtig machen, weil die Zugriffsmöglichkeit auf das Internet besteht. Ein Systemwechsel von der pauschalen zur nutzungsabhängigen Gebühr wäre daher praxis- und nutzungs-gerecht.

7. Es bestehen ausreichend Möglichkeiten, die **Zugriffsmöglichkeit** auf Internet-Inhalte zu beschränken bzw. eine Registrierung/Autorisierung erforderlich zu machen. Dies kann Unternehmen und Privatpersonen vor Gebühren für Dienste bewahren, die nie genutzt werden.
8. **Technologieschwelle durch Gebührenbelastung:** Zukunftsträchtige und wachstumsstarke innovative Dienste und Geräte werden bei ihrer Einführung durch eine Internet-Gebühr behindert. Wenn der Internet-Zugang als Kriterium für die eine Gebührenpflicht ausreicht, wären alle **Wireless-LAN**-Geräte inklusive W-LAN-taugliche **PDA** (Personal Digital Assistants), 85 Prozent aller im Markt befindlichen **Handys** (WAP, GPRS, MMS, i-mode etc.), nahezu 100 % aller aktuell verkauften Handys sowie automatisch jedes UMTS-Handy gebührenpflichtig. Allein für **UMTS** (breitbandiger Internetzugang) wäre die Belegung der Geräte mit einer **monatlichen Gebühr in Höhe von derzeit 17,03 Euro auf jedes UMTS-Gerät** ein massives Hemmnis und de facto gleichbedeutend mit einer Besteuerung der Technologie. Bis zum Jahresende 2005 hat sich die Zahl der UMTS-Nutzer auf 2,3 Mio. gesteigert, bis Jahresende 2006 werden rund 9 Mio. UMTS-Nutzer (Handy, PDA, MDA und PC-Karten) erwartet. Der weit überwiegende Teil davon entfällt auf zumindest zeitweise beruflich genutzte Geräte, die damit zwangsweise gebührenpflichtig wären (da nicht auf dem Firmengelände benutzt).
9. **Firmen-Handy, -PDA und Firmen-Notebook werden separat gebührenpflichtig.** Die von Firmen genutzten bzw. angeschafften Geräte wie UMTS-Handys für Mitarbeiter, PDA mit W-LAN Karte oder auch Notebooks mit Netzwerkkarte, Modem oder W-LAN drohen automatisch gebührenpflichtig zu werden, wenn sie nicht „ein und demselben Grundstück“ zuzuordnen sind.
10. **Gegen ausufernde Gebührenpflicht:** Die Gesamtzahl der im Falle einer Gebührenpflicht betroffenen internettauglichen mobilen und stationären Geräte in gewerblicher Wirtschaft sowie sonstigen nicht ausschließlich privaten Internet-Zugängen beträgt nach vorsichtigen Schätzungen des BVT bis zu 25 Mio. Geräte. Die Zahl der internettauglichen Geräte steigt bedingt durch den technologischen Fortschritt rasant – vom Handy bis zur Digitalkamera oder sogar zur Waschmaschine.